

# Newsletter Spezial vom 15.01.2021

Coronavirus



## Geschätzte Mitglieder

Sie haben es alle mitbekommen: Der Bundesrat hat am Mittwoch Massnahmenverschärfungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen. Die Massnahmen treten am kommenden Montag, 18. Januar 2021 in Kraft und gelten vorläufig bis zum 28. Februar 2021.

Vorneweg: Von den Betriebsschliessungen ist die Physiotherapie nicht betroffen. Auch die strengeren Personenbeschränkungen betreffen uns nicht. In der Berufsausübung tangieren die neuen Vorgaben «besonders gefährdeten Personen», seien es angestellte PhysiotherapeutInnen, weitere MitarbeiterInnen oder PraxisinhaberInnen.

Wir fassen hierzu das Wichtigste zusammen. Sollten die Behörden in den nächsten Tagen die eine oder andere Bestimmung noch präzisieren, werden wir Ihnen diese Informationen, sofern sie die Physiotherapie betreffen, umgehend zur Verfügung stellen.

Bleiben Sie gesund!  
Ihr Taskforce-Team

## Schutz besonders gefährdeter Personen und Corona-Erwerbssersatz

Die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage](#) sieht eine generelle Homeoffice-Pflicht vor, wo dies «aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand» umsetzbar ist. Ist Homeoffice nicht möglich, kommen für besonders gefährdete Personen eigene Bestimmungen zur Anwendung. Diese MitarbeiterInnen müssen spezifisch geschützt werden: kann ein enger Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden, sind weitergehende Schutzmassnahmen technischer und organisatorischer Natur zu treffen sowie die persönliche Schutzausrüstung zu überprüfen. In Situationen, in denen diese Bestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber besonders gefährdete Arbeitnehmende von der Arbeitspflicht befreien.

Insofern stellen die verschärften Vorschriften eine echte Herausforderung für die Praxen dar. «Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas.» (Quelle: Covid-19-Verordnung 3 vom 13.01.2021)

Wichtig: Wer aufgrund einer besonderen Gefährdung nicht mehr arbeiten darf, hat Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Dies gilt sowohl für Angestellte wie auch für Selbstständigerwerbende. Sobald wir über nähere Angaben verfügen, wie vorzugehen ist, um den Anspruch geltend zu machen, informieren wir Sie weiter.

### **Personenbeschränkungen**

Der Bundesrat hat ebenfalls beschlossen, dass «Menschenansammlungen im öffentlichen Raum» neu auf fünf Personen beschränkt werden. Wir halten ausdrücklich fest, dass die Physiotherapie davon nicht betroffen ist, sofern die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten ärztlich verordnete Leistungen erbringen. Gruppentherapien gemäss Tarifposition 7330 sind also nach wie vor mit einer Grösse von 5 Teilnehmerinnen plus 1 Physiotherapeutin gestattet. Selbstverständlich müssen dabei die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wie Maskentragen, Abstand halten, Handhygiene usw. von allen Beteiligten gewissenhaft eingehalten werden.